

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Abteilung II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-12.816/0003-III/4/2011  
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer  
Abteilung: III/4  
E-Mail: simone.gartner-springer@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-812331  
Ihr Zeichen: BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Anschreiben vom 23. Februar 2011, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu § 68 Abs. 8 des Entwurfes:

Grundsätzlich muss gemäß § 65 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken. Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach § 65 Abs. 1 StVO zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt.

Kinder dürfen daher mit dem Radfahrausweis (nach erfolgreich abgelegter Radfahrprüfung) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit dem Rad am Verkehr alleine teilnehmen. Ab diesem Zeitpunkt soll jedoch die geplante Radhelmpflicht gemäß § 68 Abs. 8 des Entwurfes nicht mehr gelten („*Wer ein Kind bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Sinne des § 65 Abs. 1 beim Lenken eines Fahrrads beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass das Kind einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. ...*“). Dies scheint dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aus Blickwinkel der Verkehrserziehung in Widerspruch zu einer intendierten Erhöhung der Sicherheit zu stehen, wenn gerade zu dem Zeitpunkt des eigen- und selbstverantwortlichen Radfahrens gleichzeitig die Helmpflicht wieder entfällt.


Für jüngere Kinder, die ohnehin nur unter Aufsicht von Erwachsenen Radfahren dürfen, kann ein höheres Gefährdungspotenzial im Echtverkehr nicht nachvollzogen werden. Auf Spiel- und Freizeitanlagen, wo es aufgrund von fehlenden Radfahrregeln zu Unfällen mit Personenschaden an Kindern kommen kann, soll hingegen keine Helmpflicht bestehen. Bei der Erziehung ist Vorbildwirkung ein wesentliches Element. Diesbezüglich sei auf die Helmtragepflicht bei einspurigen Kraftfahrzeugen und die Gurtenanschnallpflicht verwiesen. Die Fortführung der bewusstseinsbildenden Maßnahmen zum Radhelm sowie zur richtigen Einstellung und

Verwendung der Radhelme erscheint jedenfalls geboten, so keine allgemeine Radhempflcht eingeführt werden soll. Erfahrungen bei den AUVA-Radworkshops haben gezeigt, dass die wenigsten Kinder – trotz Ersuchen an die Eltern, den Radhelm richtig einzustellen – einen richtig eingestellten und angepassten Radhelm tragen.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 18. März 2011  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	g3O7C7PxPTEqT/9CHpbhEgB/rzh2MkoFDTDP3i6O/NXI3yhm/Hdfz7s7Hv3bRirj3ab/kSfeAt2dlwduiPqBjDp2ÄffjTEAabTwQdzbvzV20J3mfvkGBJ0v1mmLnKOUD+IHpNVUjOQOaw7sbg3M6hp8Y9H5QtBe5bkVPupja8=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-28T15:01:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	